

Landesprogramm „WIR“

Förderung von Migrantenorganisationen im Jahr 2020

Aufruf: Antragstellung ab sofort möglich bis zum 31.01.2020

Wie bereits im vergangenen Jahr wird auch im Jahr 2020 die Förderung von Migrantenorganisationen einer der Schwerpunkte des Landesprogrammes „WIR“ sein. Migrantenorganisationen (MO) spielen eine wichtige Rolle für gelingende Integration vor Ort. Sie sind kompetente Ansprechpartner für lokale Akteure, sei es Verwaltung, Freie Wohlfahrtspflege oder die direkte Nachbarschaft. Vorwiegend auf regionaler Ebene als Verein engagiert, arbeiten die Mitglieder häufig ehrenamtlich. Nur wenige MO verfügen über professionalisierte Vereinsstrukturen. Die Etablierung dieser soll mit der seit dem Jahr 2017 durchgeführten Förderung unterstützt werden.

Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Migrantenorganisationen in Hessen, die noch keine hauptamtlichen Strukturen etabliert haben. Unter Migrantenorganisationen werden hier gemeinnützige Vereine verstanden, deren Ziele und Zwecke der Verbesserung und Stärkung von Integrations- und Teilhabebedingungen dienen. Vereinsmitglieder sollen zum Großteil Menschen mit Migrationshintergrund sein. Nicht zu den förderfähigen Institutionen gehören Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen, die sich etwa in der sozialen Arbeit (z.B. Wohlfahrtsverbände) mit migrationsrelevanten Themen befassen. Ebenso wenig solche, deren Ziele und Zwecke ausschließlich der Religionsausübung, dem reinen Spracherwerb oder der Pflege der Herkunftskultur dienen.

Was wird gefördert?

Förderfähig ist jeweils ein neues Mikroprojekt in Hessen. Die Beantragung des Mikroprojektes ist unbedingt mit einer Minijob-Stelle zu verknüpfen. Das Mikroprojekt soll dazu dienen, Teilhabe und Integration in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern. Beispielhaft sind Mikroprojekte in folgenden Bereichen denkbar:

- a) Stärkung der Kompetenzen von Zugewanderten durch Förderung der Eigenständigkeit und des Empowerments.

- b) Gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben beispielsweise durch Stärkung von Eltern mit Migrationshintergrund im Bildungsprozess.
- c) Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz durch Veranstaltungen und Formate, die zu einem Dialog über die Themen Demokratie, Integration und/oder Vielfalt einladen.

Die Förderhöhe für ein Mikroprojekt kann bis zu maximal 3.000 Euro pro Haushaltsjahr betragen. Die Förderung einer/eines geringfügig Beschäftigten („Minijob“) zur Umsetzung des Projekts, unter Beachtung des geltenden gesetzlichen Mindestlohns, beträgt maximal 7.200 Euro pro Haushaltsjahr, jedoch nicht mehr als die tatsächlich anfallenden Kosten. Über die genannten Förderbeträge hinausgehende Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen oder über Drittmittel zu finanzieren.

Das Projekt darf noch nicht begonnen haben. Der Projektstart ist mit dem 01.04.2020 zu kalkulieren (im Finanzplan zu berücksichtigen). Mit dem Projekt darf jedoch erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides durch das Regierungspräsidium Darmstadt (Bewilligungsbehörde) begonnen werden. Die **Förderhöchstdauer** für ein neues Mikroprojekt (inklusive der Beschäftigung der/des geringfügig Beschäftigten) beträgt in der Regel **maximal 24 Monate**.

Formale Hinweise zur Förderung:

- Bei Antragstellung ist eine schriftliche formlose Konzeption vorzulegen. Da die Förderung des/der geringfügig Beschäftigten insbesondere dazu dienen soll, die integrationspolitischen Aktivitäten der Migrantenorganisation verbindlicher zu gestalten, sollen in der Konzeption deutlich werden:
 1. die geplanten Aufgaben bzw. Tätigkeiten des/der einzustellenden geringfügig Beschäftigten.
 2. die inhaltliche Planung, Schwerpunkte, Ziele, des durch den/die „Minijobber/-in“ umzusetzenden Mikroprojektes.
 3. Eine Kurzinformation über die Migrantenorganisation (Vereinsziele und Aufgaben).
- Ein entsprechender Arbeitsvertrag zwischen Träger und „Minijobber/-in“ ist der Bewilligungsbehörde nachzureichen.

- Der Antrag auf Förderung (Formvordruck) ist vom Maßnahmeträger beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64295 Darmstadt, grundsätzlich bis zum 31.01.2020 vorzulegen. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan (Formvordruck) beizufügen. Hierin sind die beiden förderfähigen Positionen (Mikroprojekt und „Minijob“) getrennt voneinander auszuweisen. Formvordrucke sind auf der Homepage www.rp-darmstadt.hessen.de abrufbar.
- Eine Kooperation mit örtlichen Regeleinrichtungen (z. B. kommunale Integrationsbeauftragte, WIR-Koordination) ist im Rahmen des geplanten Mikroprojektes anzustreben. Daher muss das jeweilige Mikroprojekt in der Regel vor Ort der für das Thema Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zuständigen kommunalen Stelle vorgestellt werden. Ein Bestätigungsschreiben ist bei Antragstellung vorzulegen.
- Gemeinnützige Vereine müssen bei Antragstellung einen Auszug aus dem Vereinsregister und einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit sowie die Vereinssatzung vorlegen (es sei denn, diese wurden im Rahmen einer WIR-Förderung schon einmal eingereicht).
- Über die Anträge entscheidet das für die Förderung von Integrationsprogrammen für Menschen mit Migrationshintergrund zuständige Ministerium.
- Grundlage der Bewilligung ist die „Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR)“ vom 02. Mai 2011 (Staatsanzeiger 21/2011 S. 747), zuletzt geändert am 21. März 2016 (Staatsanzeiger 15/2016 S. 405).
- Die Träger verpflichten sich, entsprechend dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), im Rahmen der Projektdurchführung und bei der Einstellung von Personal oder der Vergabe von Aufträgen niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

- Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV LHO § 44) gewährt. Die Anlagen ANBest-P zu § 44 LHO sind zu beachten.
- Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO.
- Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausgezahlt. Der betroffene Magistrat oder der Kreisausschuss (die Stelle, die das Bestätigungsschreiben verfasst hat) erhält vom Regierungspräsidium eine Kopie des Bewilligungsbescheides.
- Die Maßnahmenträger wirken an Evaluierungen des Förderprogramms mit.
- Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zusammen mit einem ergänzenden Sachbericht bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es sei denn im abschließenden Zuwendungsbescheid wird anderes geregelt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.

Wo wird der Antrag eingereicht?

Förderanträge sind 2-fach zu richten an das
Regierungspräsidium Darmstadt
z. H. Frau Evelyn Kronauer / Herr Adnan Hakeem
Dezernat II 25 - Soziales, Integration, Flüchtlinge
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt

Wichtige Hinweise!!

Kompetenzzentrum Vielfalt – Migrantenorganisationen

Das Kompetenzzentrum Vielfalt - Migranten hält ein hessenweites Beratungs- und Unterstützungsangebot für Migrantenorganisationen bereit, die sich ehrenamtlich für den Partizipations- und Integrationsprozess von Zugewanderten engagieren. Konkrete Ziele des Kompetenzzentrums sind die Förderung der Professionalisierung der Vereinsarbeit durch Qualifizierungsangebote und Beratung sowie die Förderung der Vernetzung von Migrantenorganisationen mit lokalen Akteuren (wie z. B. Schule, Verwaltung und Politik) und mit anderen Migrantenorganisationen in der Region und hessenweit. Das Kompetenzzentrum wird über das Landesprogramm WIR gefördert.

<https://www.kompetenzzentrum-vielfalt-hessen.de/migrantenorganisationen/>

Ansprechpartnerinnen sind:

Elisa Rossi Tel. 069/913010 12, Mail: rossi@berami.de

Lydia Mesgina Tel. 069/913010 23, Mail: mesgina@berami.de

„Geringfügige Beschäftigung - Minijob“:

Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen, Verdienstgrenzen, Versicherungspflichten als Arbeitgeber, Musterarbeitsverträge etc. sind erhältlich über die Minijob-Zentrale: www.minijob-zentrale.de